

Richtlinie zur Förderung der Ärzteversorgung in der Gemeinde Friesenheim

1. Zuwendungszweck

- 1.1. Zweck der Förderung ist die Sicherstellung und Verbesserung einer ärztlichen und fachärztlichen Versorgung in der Gemeinde Friesenheim (Fördergebiet). Dazu soll Ärztinnen und Ärzten ein finanzieller Anreiz geboten werden.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Gemeinde Friesenheim als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- 2.1. Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie zur vertragsärztlichen Versorgung für den Ort der Niederlassung als Arzt oder Ärztin zugelassen werden oder bereits sind oder als Vertragsärztinnen oder Vertragsärzte eine Zweigpraxis errichten oder eine vorhandene Arztpraxis übernehmen oder Ärztinnen oder Ärzte in einem Angestelltenverhältnis beschäftigen. Die Förderbedingungen dieser Richtlinie gelten auch für Zahnärztinnen und Zahnärzte.
- 2.2. Die Förderung von Heilpraktikerinnen/Heilpraktikern, Ausübenden von Heilhilfsberufen sowie Tiermedizinerinnen/Tiermedizinern ist ausgeschlossen.
- 2.3. Diese Zuwendung kann auch in Anspruch nehmen, wer sich in der Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt befindet und bereits mindestens als Assistenzärztin oder Assistenzarzt tätig ist und nach Abschluss der Ausbildung eine ärztliche Tätigkeit in Friesenheim aufnehmen will.

3. Gegenstand und Höhe der Zuwendung

- 3.1 Die Zuwendung kann im Rahmen einer Projektförderung zu den angemessenen Ausgaben gewährt werden. Zu den angemessenen Ausgaben gehören die Aufwendungen für den Erwerb einer Liegenschaft, die Miete, die Ausstattung (z.B. medizinische Geräte, EDV-Ausstattung, oder sonstige Ausgaben, die mit der Einrichtung oder der Anstellung einer Ärztin oder eines Arztes zusammenhängen bis zu insgesamt maximal 50.000 €. Personalkosten werden nicht gefördert.

- 3.2 Die Förderung unter Punkt 3.1 wird als einmaliger finanzieller Zuschuss erbracht. Alternativ ist eine Mietkostenbezuschussung in gleicher Höhe des unter Punkt 3.1 festgelegten Betrages möglich. In dem Fall erfolgt die Auszahlung der Förderung bei jeweiliger Fälligkeit des Mietzinses.
- 3.3 Bei Ärztinnen und Ärzten, die eine anteilige Kassenarztstelle besetzen, erfolgt eine entsprechend anteilige Förderung.
- 3.4 Die Zuwendung kann zusätzlich zu anderen Fördermitteln gewährt werden. Handelt es sich hierbei um öffentliche Mittel (EU, Bund, Land), werden diese anteilig auf den Förderbetrag angerechnet.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Voraussetzung für die Bewilligung einer Zuwendung ist, dass mit der förderfähigen Maßnahme noch nicht begonnen worden ist. Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung (Praxisneugründung, Praxisübernahme, Praxisverlegung, Einstellung einer Ärztin/eines Arztes) erfolgt ist.
- 4.2 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss durch den Zulassungsausschuss bei der kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg eine vertragsärztliche Zulassung für Friesenheim erhalten haben.
- 4.3 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss sich verpflichten, innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Förderung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin oder Hausarzt bzw. Fachärztin oder Facharzt in Friesenheim aufzunehmen bzw. einen Arzt oder eine Ärztin einzustellen.
- 4.4 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss sich verpflichten, die haus- bzw. fachärztliche Tätigkeit zehn Jahre in Friesenheim auszuüben oder entsprechend dem Förderzweck geeignetes Personal zu beschäftigen (Bindungsdauer).

5. Zweckverfehlung und Rückzahlung, Sicherheit

- 5.1 Die Zuwendung ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn die ärztliche Tätigkeit bzw. das Beschäftigungsverhältnis in Friesenheim nicht aufgenommen oder innerhalb der

Bindungsdauer aus Gründen beendet wird, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat. Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 120 (Monate der Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch bis zum Ende der Bindungsdauer fehlen.

- 5.2 Als Zweckverfehlung gilt auch der Fall, dass der Sitz der Praxis oder die ärztliche Leistung nicht mehr im Gebiet der Gemeinde Friesenheim erfolgt (Praxisverlegung).

6. Verfahren

- 6.1 Eine Förderung setzt eine schriftliche Antragstellung voraus.
- 6.2 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: Postalische Adresse, unter der die ärztliche Tätigkeit aufgenommen werden soll, Finanzierungsplan für die mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben, Nachweis über die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung in Friesenheim, im Falle 2.3 ein Nachweis über die Assistenztaetigkeit.

Dem Antrag, spätestens jedoch zur Abrechnung sind gegebenenfalls weitere geeignete Unterlagen beizufügen: Z.B. Kaufvertrag, Mietvertrag, begründende Belege zu Ausgaben...

- 6.3 Über den Antrag entscheidet der Gemeinderat.
- 6.4 Einzelfallentscheidungen behält sich der Gemeinderat der Gemeinde Friesenheim vor.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 11.04.2022 in Kraft.

Friesenheim, 11.04.2022



Erik Weide
Bürgermeister



Dienstsigel